

BVGer A-6806/2011 vom 19. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_A-6806_2011

FR: TAF A-6806/2011 du 19 décembre 2011

IT: TAF A-6806/2011 del 19 dicembre 2011

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1

Auf das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme wird nicht eingetreten.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 500.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Versand des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben, vorab per Fax) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben, vorab per Fax) Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Salome Zimmermann Ursula Spörri Versand: 19. Dezember 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.